

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Bebauungsplan Nr. 21(92/22) „Stührwiesenweg“ 1. Änderung
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

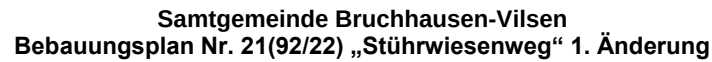
Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB
und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

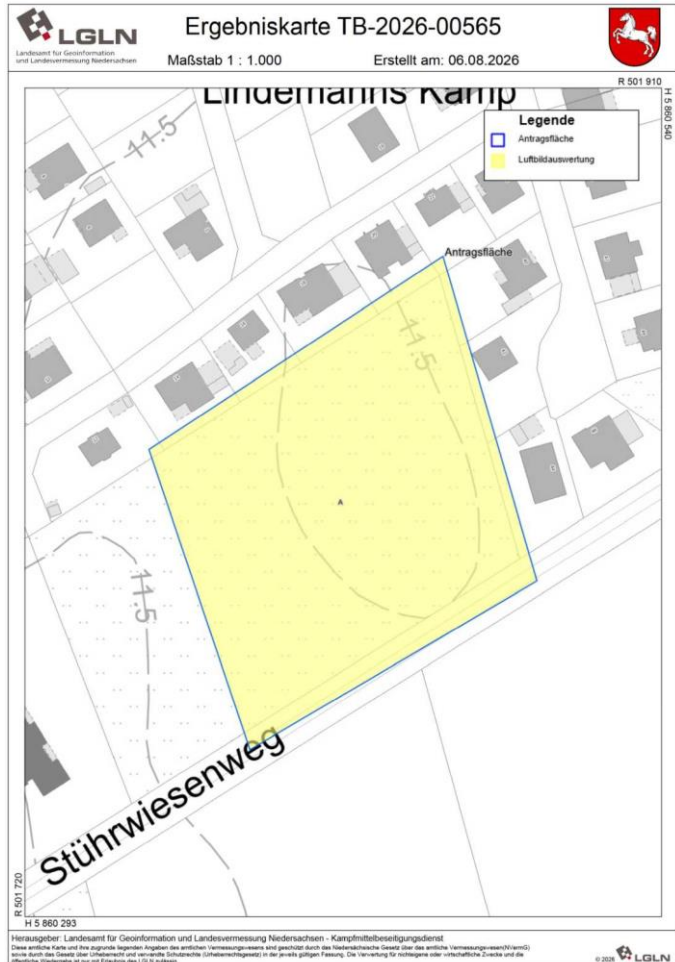
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Diepholz Niedersachsenstraße 2 49356 Diepholz 07.09.2026	Aus der Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange ist zu der von Ihnen beabsichtigten Planung Folgendes zu sagen: FACHDIENST KREISENTWICKLUNG - NATURSCHUTZ Es bestehen keine grundsätzlichen naturschutzrechtlichen Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden: – Die Hinweise zum Artenschutz und zur Baufeldfreimachung sind unbedingt einzuhalten. – In den grünordnerischen Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a wird festgelegt, dass eine Eingrünung aus standortgerechten und heimischen Gehölzen anzulegen und dauerhaft zu erhalten ist. In der Liste mit Sträuchern, die dafür geeignete Arten enthalten soll, werden die Arten Kupfer-Felsenbirne (<i>Amelanchier lamarckii</i>) und Weißer Hartriegel (<i>Cornus alba</i>) angegeben. Diese beiden Arten sind nicht heimisch und müssen, um die Bedingung eines standortgerechten und heimischen Gehölzes zu erfüllen, in der Liste durch heimische Alternativen ersetzt werden. FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - BRANDSCHUTZ Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bestehen gegen die o.g. Bauleitplanung keine Bedenken, sofern – die Grundversorgung mit Löschwasser entsprechend § 2 NBrandSchG durch die Gemeinde Schwarme gewährleistet wird,	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt, und die beiden Arten Kupfer-Felsenbirne (<i>Amelanchier lamarckii</i>) und Weißer Hartriegel (<i>Cornus alba</i>) werden durch die Herrenhäuser Christbirne (<i>Pyrus communis</i>) ersetzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Samtgemeinde Br.-Vilsen wird die ausreichende Löschwasserversorgung gewährleisten. Die Begründung enthält bereits einen entsprechenden Hinweis.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Diepholz	– für das betrachtete Gebiet eine Löschwassermenge von mindestens 48 m³/h für die Dauer von 2 Stunden in einem Umkreis von 300 m zu jedem Gebäude/ zu jeder baulichen Anlage bereitgestellt wird (vgl. DVGW-Regelwerk Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V.), – die öffentliche Straßenverkehrsfläche, die erforderlichen Zufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr angelegt werden, sowie – durch öffentliche Hand errichtete Sperrvorrichtungen mit Feuerweherschließungen oder Öffnungsmöglichkeiten für die Feuerwehr ausgestattet werden. FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - DENKMALSCHUTZ Von dem o.g. Baugrundstück und seinem näheren Umfeld sind gegenwärtig keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Gegen das Vorhaben bestehen aus bodendenkmalfachlicher Sicht daher keine Bedenken. Veränderungen oder nicht vorliegende Informationen zum o.g. Verfahren können zu einer abweichenden Einschätzung führen und bedürfen daher einer neuen Stellungnahme. Folgenden Hinweis bitte ich aufzunehmen: Denkmalpflegerischer Hinweis: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das könnten u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz und dem Nieders. Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, unverzüglich gemeldet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um nebenstehenden Hinweis ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird auf der Planzeichnung ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Diepholz	Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - STÄDTEBAU Der Planungsträger wird gebeten dem Team Planung des LK DH den Deckenhöhenplan nach Abschluss der Bauleitplanung zur Verfügung zu stellen, da der untere Höhenbezugspunkt abhängig von der endausgebauten Erschließungsstraße gemacht wird und diese erfahrungsgemäß erst endausgebaut wird, wenn das Plangebiet „vollgelaufen“ ist. Daher wird zur Prüfung der Bauanträge der Deckenhöhenplan behelfsweise herangezogen. Es wird darauf hingewiesen, dass für die örtliche Bauvorschrift Nr. 3 eine Rechtsgrundlage fehlt und diese Regelung auch unabhängig einer örtlichen Bauvorschrift auf Grundlage der NBauO greift.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die örtliche Bauvorschrift Nr. 3 beruht auf der Rechtsgrundlage § 84 Abs. 3 Nr. 6 NBauO. Erfahrungsgemäß machen sich Bauherrinnen und Bauherren die Inhalte der Niedersächsischen Bauordnung nicht vollständig zu eigen. Da die örtliche Bauvorschrift Bestandteil des Bebauungsplans ist, dessen Festsetzungen Grundlage der Baugenehmigung und der Baugestaltung im Plangebiet sind, wird der Ausschluss von Schottergärten den künftigen Eigentümerinnen und Eigentümern in unmittelbarer Nähe zu den für sie maßgeblichen Festsetzungen zur Kenntnis gebracht. Damit wird einer rechtswidrigen Grundstücksgestaltung vorgebeugt, bevor sie entsteht.
2	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 18.08.2026	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LBEG	Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (Az. LID.4-L67214-07-2024-0001). Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als WMS (Web Map Service) abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzeln-dem Pflanzenwuchs freizuhalten ist. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3	LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19 30519 Hannover 06.08.2026	Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen als Träger öffentlicher Belange gem. §4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LGLN	Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu. 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anlage wird beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
4	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Am Alten Eisenwerk 2d 21339 Lüneburg 31.08.2026	Den mit E-Mail / Schreiben vom 03.08.2026 übersandten Entwurf über die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Schwarme habe ich aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht, in Vertretung für den regionalen Geschäftsbereich Nienburg, geprüft. Bundes-, Landes-, oder Kreisstraßen, die im Zuständigkeitsbereich der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Nienburg liegen, werden soweit nicht direkt berührt. Das überplante Gebiet befindet sich ca. 200 m östlich der Landesstraße „L 331“. Die Gemeinde hat gem. § 9 (1), Abs. 24 Baugesetzbuch zu prüfen, ob Festsetzungen oder Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen (u. a. Straßenlärm der „L 331“) erforderlich werden. Das Baugebiet wird über die Straße „Stührwiesenweg“ erschlossen, welche in die Landesstraße 331 in Abschnitt 91 bei Station 3295 anbindet. Der Knotenpunkt befindet sich außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen und innerhalb der geschlossenen Ortschaft (straßenverkehrsrechtlich). Durch die Vergrößerung des Baugebietes ist eine Verkehrszunahme zu erwarten, daher ist eine Leistungsfähigkeitsuntersuchung des Knotenpunktes L 331 / Stührwiesenweg gemäß dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) erforderlich. Sollte sich eine weitere Auslastung des Knotenpunktes nachweislich durch die zunehmenden Verkehre des Baugebietes ergeben, so gehen die hierdurch entstehenden Kosten für eventuelle Umgestaltungsmaßnahmen zu Lasten der Gemeinde. Der Straßenbauverwaltung dürfen durch die Ausweisungen und Festsetzungen im Bebauungsplan keine Kosten entstehen. Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes bitte ich für den regionalen Geschäftsbereich Nienburg um Übermittlung einer digitalen Abschrift.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch den Abstand zur Landesstraße und näherliegenden Wohnbauflächen wird davon ausgegangen, dass keine zusätzlichen Maßnahmen gegen Straßenlärm erforderlich sind. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da sich die rechnerische Ausnutzung des Plangebietes durch die 1. Änderung nicht wesentlich ändert (keine Erhöhung der zulässigen Wohneinheiten), wird keine Verkehrszunahme erwartet. Auf eine Leistungsfähigkeitsuntersuchung des Knotenpunktes L 331 / Stührwiesenweg wird daher verzichtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
5	Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN) Am Wall 165-167 28195 Bremen 12.08.2026	Wir haben grundsätzlich keine Einwände, bitten allerdings, dass Aussagen zur Anbindung des Gebietes an das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs ergänzt werden. Das Gebiet liegt im fußläufigen Einzugsbereich der Haltestelle „Ancinner Ring“, die von den Linien 107 und 165 bedient wird. Das Fahrtenangebot beider Linien ist auf die Bedürfnisse der Schülerbeförderung ausgerichtet.	Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.
6	Mittelweserverband Hermannstraße 15 28857 Syke 10.01.2022 Eingegangen 10.08.26	Von Seiten des Mittelweserverbandes als Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf. Der Geltungsbereich der o.a. Bauleitplanung bzw. das B-Plangebiet befindet sich innerhalb unseres Verbandsgebietes; verbandseigene Gewässer sind aufgrund der Entfernung nicht direkt betroffen. Oberflächenentwässerung Durch die Erhöhung der Versiegelungsrate gegenüber der derzeitigen Nutzung sind Auswirkungen auf die Oberflächenentwässerung zu erwarten. Bei Versiegelungen kommt es zu einem Verlust von Infiltrationsraum und je nach Niederschlagsintensität zu einem oberflächlichen Abfluss. Grundsätzlich ist das Oberflächenwasser, wie im Entwurf (Ziffer 3.2.8 bzw. 4.6) beschrieben, auf den Grundstücken in geeigneter Weise gemäß den technischen Regelwerken oberflächennah zu versickern. Der Mittelweserverband empfiehlt die Erstellung eines Oberflächenentwässerungskonzeptes, auch im Hinblick auf eine Zunahme der Starkregenereignisse in Folge des Klimawandels. Je nach Szenario des aktuellsten IPCC-Berichtes wird es zwangsläufig zu einer Zunahme der Starkniederschläge von bis zu 20 % kommen. Als Ergebnis ist festzustellen, dass eine Versickerung dann nicht mehr ausreichend ist und zusätzliche Vorsorgemaßnahmen ergriffen werden müssen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes kommt es zu keiner relevanten Erhöhung der Versiegelungsrate (bisher GRZ 0,6 und eine private Grünfläche -> GRZ 0,4 aber keine private Grünfläche mehr). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf ein Oberflächenentwässerungskonzept wird verzichtet, da per Festsetzung Nr. 5 sichergestellt wird, dass das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken und in dem Verkehrsraum zu versickern ist. Bei der Umsetzung des Baugebiets sind die entsprechenden Flächen/Maßnahmen zur Rückhaltung und Versickerung zu berücksichtigen.

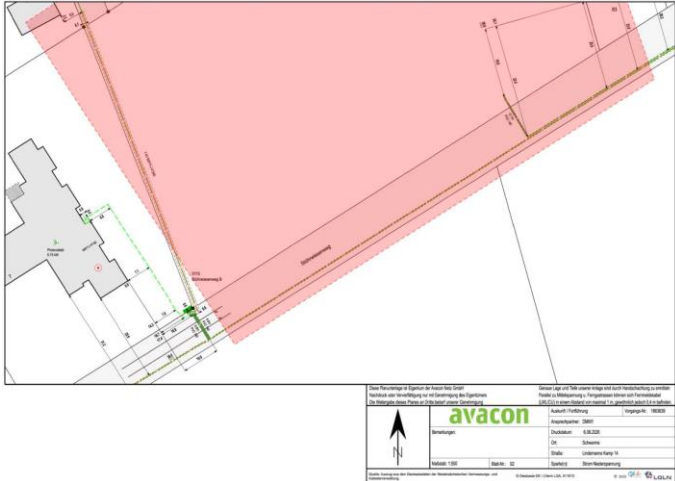
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Mittelweserverband	Hochwasserschutz Das Plangebiet befindet sich in einer Fläche, die nach § 73 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 115 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) ein signifikantes Hochwasserrisiko (Risikogebiet) aufweist und die bei einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (seltener als alle 100 Jahre) überschwemmt werden kann. § 16 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) findet aufgrund der Entfernung zum linksseitigen Weserdeich keine Anwendung. Eingriffskompensation Sollten im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Kompensationsmaßnahmen an Verbandsgewässern des Mittelweserverbandes oder seiner Unterverbände geplant und umgesetzt werden (und hier insbesondere Anpflanzungen), können diese nur im Einvernehmen und in Abstimmung mit dem Mittelweserverband durchgeführt werden. Hierzu verweisen wir insbesondere auf die Verbandssatzung § 6 des Mittelweserverbandes, wonach Anpflanzungen nicht näher als 5,00 m, gemessen von der Böschungsoberkante, bis an die Gewässer heran errichtet werden dürfen. Grundsätzlich begrüßt der Mittelweserverband solche Entwicklungsmaßnahmen an den Verbandsgewässern, sofern die hydraulischen Bedingungen dem nicht entgegenstehen. Weitere Änderungen bzw. Anregungen die bauliche Gestaltung betreffend werden nicht vorgebracht. Bitte beteiligen Sie uns weiter am Verfahren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
7	Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH Handelsweg 85 28857 Syke 14.08.2026	Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 03.08.2026 und teilen Ihnen wie folgt mit: Seitens der Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH werden zu diesem Zeitpunkt keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

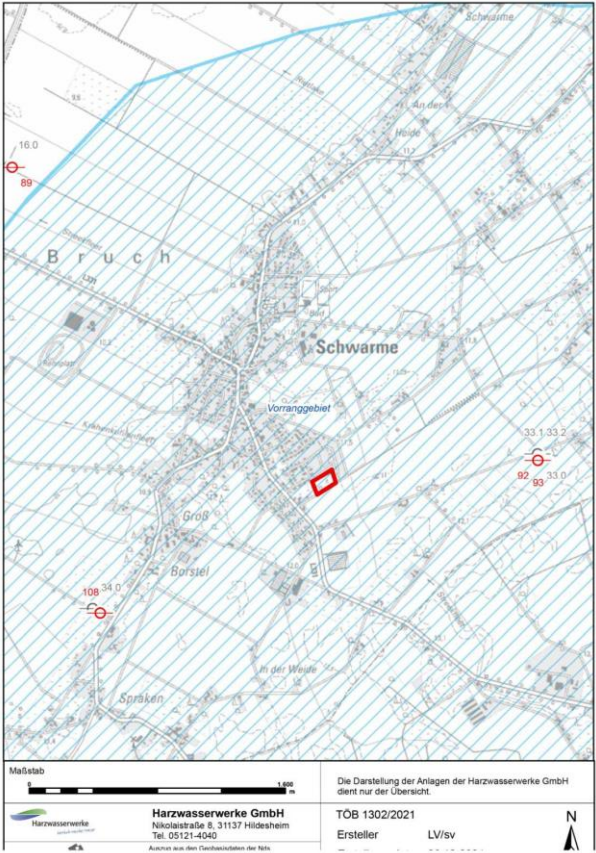
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Wasserversorgung Syker Vorgeest	Bitte beachten Sie zu jeder Zeit, dass unsere Betriebsmittel jeglicher Art zu schützen sind. Gemäß unseren Wasserlieferungsbedingungen § 8 Abs. 1 dürfen Wasserleitungen (Haupt-, Versorgungs- und Anschlussleitungen) nicht mit Bauwerken oder geschlossenen Fahrbahndecken überbaut werden. Für die genaue Lage der Hausanschlüsse muss Ihrerseits eine Plananfrage gestellt werden - dieses ist ausschließlich über unsere Homepage möglich: https://www.syker-vorgeest.de/kundenservice/online-service/planauskunft. Die komplette Baufeldfreimachung muss durch den Erschließungsträger des Baugebietes erfolgen, dieses beinhaltet auch die notwendige Trasse zur Leitungsverlegung. Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass die Gemeinde gemäß Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NbrandSchG, „§2 Aufgaben und Befugnisse der Gemeinde“ für die feuerlöschtechnische Absicherung zuständig ist. Die Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH stellt nach Können und Vermögen je nach Leitungsnetz und vorgelagerten Anlagen Trinkwasser für Feuerlöschzwecke zur Verfügung. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der Druck bzw. die Liefermenge im Versorgungsnetz die aktuelle Situation darstellt. Durch Netzausbau oder Netzümbau/ Änderung der Druckzonen können sich veränderte Betriebsbedingungen einstellen. Des Weiteren möchten wir darauf aufmerksam machen, dass keine Bäume oder größere Gewächse auf unsere Leitungen gepflanzt werden dürfen. Sollte entgegen dieser Vorgabe gehandelt werden, sind die Kosten für die Sicherung von Bäumen, die nachträglich auf der Trasse unserer Versorgungsleitung gepflanzt wurden, vom Eigentümer zu übernehmen. Die Kosten zur Sicherung von Bäumen im Bestand unterliegen ebenfalls dem Eigentümer / Erschließungsträger. Die Sicherung ist erforderlich bei allen Maßnahmen zum Unterhalt, zur Wartung und zur Erweiterung von unseren Betriebsmitteln, wie Rohrleitungen und Armaturen. Bitte zeigen Sie Bauvorhaben weiterhin an, um die Sicherung unserer Betriebsmittel prüfen zu können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Samtgemeinde Br.-Vilsen wird die ausreichende Löschwasserversorgung sicherstellen. Die Begründung enthält bereits einen entsprechenden Hinweis. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Wasserversorgung Syker Vorgeest		Die Anlage wird beachtet.
8	Avacon Netz GmbH Am Winklerfelde 1 28857 Syke 06.08.2026	Gerne beantworten wir Ihre Anfrage. Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 03.08.2026 geben wir zu der oben genannten Flächennutzungsplanänderung grundsätzlich unsere Zustimmung. Im Planbereich sind Versorgungsanlagen im Eigentum der Avacon Netz GmbH vorhanden und die bestehenden Gebäude mit Energie versorgt. Eine Gefährdung der vorhandenen Versorgungsanlagen und eine Gefährdung der gesicherten Versorgung mit Energie muss ausgeschlossen sein. Bitte beachten Sie unsere Leitungsschutzanweisung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Avacon	Bestandspläne und die Leitungsschutzanweisung werden Ihnen für Ihre Planungen über das Portal unserer Leitungsauskunft https://meine-planauskunft.de oder über die E-Mail: leitunasauskunft@avacon.de übersendet. Diese Unterlagen dürfen nicht weitergeleitet werden. Die Versorgung mit Energie werden wir an die Bedürfnisse unserer Kunden anpassen. Bitte planen sie genügend Raum für Verteilnetzanlagen ein. Je nach zukünftigen Leistungsanspruch sind Stationsplätze einzuplanen. Umbaumaßnahmen von Versorgungsanlagen, dazu zählen auch Demontagen, sind rechtzeitig bei und anzumelden und abzustimmen. Die Kosten trägt der Verursacher. Eine Stellungnahme zu unseren 110kV-Leitungen, Gas-Hochdrucktrassen oder Fernmeldenetzen wird ggf. gesondert über die zuständigen Fachabteilungen erfolgen. Vor geplanten Bautätigkeiten sind Leitungsauskünfte bei uns einzuholen. Bitte beteiligen Sie uns weiterhin schriftlich an Ihrem Verfahren. Änderungen in der Planung bedürfen einer erneuten Prüfung.	Die genannten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind bei der späteren Ausbauplanung zu beachten.

[illegible]

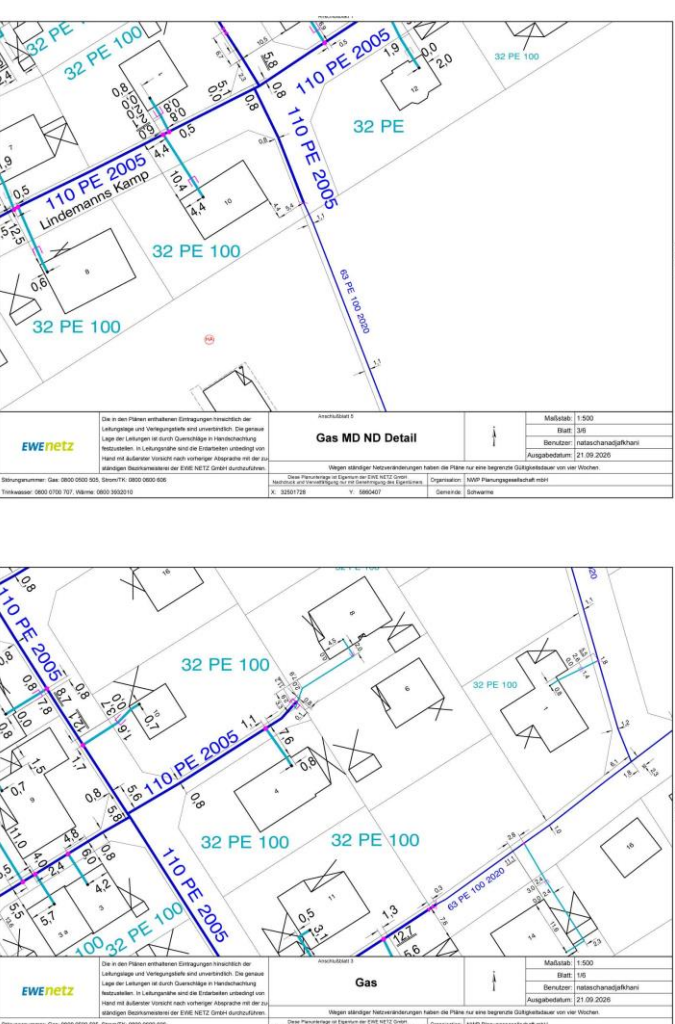
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																																								
	Fortsetzung Avacon	 <table border="1"><tr><td colspan="2">Bauvorhaben in Eigentum der Stadt Hildesheim</td><td colspan="2">Bauwerk liegt auf dem Gelände der Stadt Hildesheim und ist durch die Stadt Hildesheim zu realisieren</td></tr><tr><td colspan="2">Nachweis der Verwirklichung der Vorhaben</td><td colspan="2">Nachweis der Verwirklichung der Vorhaben</td></tr><tr><td colspan="2">Die Vorhaben sind durch die Stadt Hildesheim zu realisieren</td><td colspan="2">Die Vorhaben sind durch die Stadt Hildesheim zu realisieren</td></tr><tr><td colspan="2">avaccon</td><td colspan="2">avaccon</td></tr><tr><td colspan="2">Bauvorhaben</td><td colspan="2">Bauvorhaben</td></tr><tr><td colspan="2">Datum: 1.8.2026</td><td colspan="2">Datum: 1.8.2026</td></tr><tr><td colspan="2">Ort: Hildesheim</td><td colspan="2">Ort: Hildesheim</td></tr><tr><td colspan="2">Stufe: 1. Stufe</td><td colspan="2">Stufe: 1. Stufe</td></tr><tr><td colspan="2">Projekt: 1. Projekt</td><td colspan="2">Projekt: 1. Projekt</td></tr><tr><td colspan="2">Stempel: 1. Stempel</td><td colspan="2">Stempel: 1. Stempel</td></tr></table>	Bauvorhaben in Eigentum der Stadt Hildesheim		Bauwerk liegt auf dem Gelände der Stadt Hildesheim und ist durch die Stadt Hildesheim zu realisieren		Nachweis der Verwirklichung der Vorhaben		Nachweis der Verwirklichung der Vorhaben		Die Vorhaben sind durch die Stadt Hildesheim zu realisieren		Die Vorhaben sind durch die Stadt Hildesheim zu realisieren		avaccon		avaccon		Bauvorhaben		Bauvorhaben		Datum: 1.8.2026		Datum: 1.8.2026		Ort: Hildesheim		Ort: Hildesheim		Stufe: 1. Stufe		Stufe: 1. Stufe		Projekt: 1. Projekt		Projekt: 1. Projekt		Stempel: 1. Stempel		Stempel: 1. Stempel		Die Anlage wird beachtet.
Bauvorhaben in Eigentum der Stadt Hildesheim		Bauwerk liegt auf dem Gelände der Stadt Hildesheim und ist durch die Stadt Hildesheim zu realisieren																																									
Nachweis der Verwirklichung der Vorhaben		Nachweis der Verwirklichung der Vorhaben																																									
Die Vorhaben sind durch die Stadt Hildesheim zu realisieren		Die Vorhaben sind durch die Stadt Hildesheim zu realisieren																																									
avaccon		avaccon																																									
Bauvorhaben		Bauvorhaben																																									
Datum: 1.8.2026		Datum: 1.8.2026																																									
Ort: Hildesheim		Ort: Hildesheim																																									
Stufe: 1. Stufe		Stufe: 1. Stufe																																									
Projekt: 1. Projekt		Projekt: 1. Projekt																																									
Stempel: 1. Stempel		Stempel: 1. Stempel																																									
9	Harzwasserwerke GmbH Bördestraße 23 31135 Hildesheim 26.08.2026	Nach dem LROP (Landesraumordnungsplan) und dem RROP Diepholz (Regionalen Raumordnungsplan) befindet sich das Planvorhaben im Vorranggebiet Trinkwasserversorgung. Die Harzwasserwerke GmbH betreiben im markierten, genannten Planbereich keine Trinkwasserleitungen. Anlagen und Planungsabsichten der Harzwasserwerke GmbH sind von der oben genannten Maßnahme nicht betroffen. Bei weiteren Fragen rufen Sie uns gerne an.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die im B-Plan festgesetzte Art der Nutzung „Allgemeines Wohngebiet“ werden keine negativen Auswirkungen auf das Vorranggebiet gesehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.																																								

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Harzwasserwerke		Die Anlage wird beachtet.
10	EWE Netz GmbH Cloppenburg Str. 302 26133 Oldenburg 17.08.2026	Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Betroffenheit Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Hierfür beachten Sie unser "Merkheft für Baufachleute".	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung EWE Netz	Leitungspläne Leitungspläne erhalten Sie nach Ihrer erfolgreichen Registrierung auf unserer Online-Planauskunft. Auflagen Unsere Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Auflagen für Anpassung am Leitungsbestand Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuerstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Auflagen zur Erschließung des Baugebietes Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein. Weiterhin sind für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation von Trafostationen in zentraler Lage erforderlich. Für den immer weiter steigenden Leistungsbedarf (z.B. durch Elektromobilität, Wärmepumpen und Erzeugungsanlagen) benötigt die EWE NETZ GmbH pro angefangene 50 Wohneinheiten jeweils einen weiteren Stationsplatz.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung EWE Netz	Für die Auswahl der geeigneten Stationsplätze (ca. 7m x 7m) möchten wir Sie bitten, unsere regionale Planungsabteilung frühzeitig mit einzubinden. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit: https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebietser-schliessung Abschließende Informationen Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll. Die EWE NETZ GmbH hat darüber hinaus keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bei der späteren Ausbauplanung zu berücksichtigen.

[illegible]

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung EWE Netz Anlage 04 - Netzdaten_Gas		Das Plangebiet ist nicht direkt betroffen. Das Plangebiet ist nicht direkt betroffen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung EWE Netz		Das Plangebiet ist nicht direkt betroffen.
			Das Plangebiet ist nicht direkt betroffen.

[illegible]

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
11	Handwerkskammer Hannover Berliner Allee 17 30175 Hannover 25.08.2026	Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 (92/22) „Stührwiesenweg“, 1. Änderung., möchten wir in Abstimmung mit der zuständigen Kreishandwerkerschaft Bedenken äußern. Die vorgesehenen Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung, nach denen fossile Brennstoffe für die Wärme- und Warmwasserversorgung unzulässig sind, sehen wir kritisch. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Plangebiet laut Begründung sowohl an das bestehende Gasversorgungsnetz als auch an das Stromnetz angeschlossen ist. Klimaschutzziele lassen sich mit unterschiedlichen technischen Lösungen erreichen. Aus Sicht des Handwerks sollten daher keine unnötigen Festlegungen getroffen werden, die einzelne Technologien - wie etwa moderne Gas- oder Hybridheizungen - ohne zwingenden sachlichen Grund ausschließen oder die Innovationsfähigkeit des Handwerks einschränken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Samtgemeinde Br.-Vilsen hält an der vorgesehenen Festsetzung zur Wärme- und Warmwasserversorgung fest. Klimaschutz und Klimaanpassung sind gemäß §§ 1 und 1a BauGB bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Ziel der Festsetzung ist es, im Plangebiet von Beginn an eine nachhaltige Wärmeversorgung zu fördern und langfristige Abhängigkeiten von fossilen Energieträgern zu vermeiden. Der vorhandene Anschluss an das Gasversorgungsnetz steht dieser planerischen Zielsetzung nicht entgegen. Allein die technische Verfügbarkeit einer Versorgungsinfrastruktur begründet kein Erfordernis, deren Nutzung im Plangebiet zuzulassen. Weiterhin richtet sich die Festsetzung nicht gegen bestimmte Technologien, sondern definiert die energetischen Anforderungen an die Wärmeversorgung im Plangebiet. Innerhalb dieses Rahmens verbleiben verschiedene technische Lösungen auf Basis nicht fossiler Energieträger. Auch zukünftige Entwicklungen werden durch die Festsetzung nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen. Eine Einschränkung der Innovationsfähigkeit des Handwerks wird daher nicht gesehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf obenstehende Abwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Nach § 3 (2) BauGB	Während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs sind keine Hinweise oder Anregungen aus der Öffentlichkeit abgegeben worden.	